

**BUNDESKURIE**  
  
**NIEDERGELASSENE ÄRZTE**

**ÖSTERREICHISCHE  
 ÄRZTEKAMMER**  
*Körperschaft öffentlichen  
 Rechts • Mitglied der  
 World Medical Association*

Bundesministerium für Arbeit,  
 Soziales und Konsumentenschutz

per Mail: roman.zens@bmask.gv.at

Unser Zeichen:  
 Dr. JF/Ha

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, 14.7.2011

**Betrifft: EU-Recht und Abkommen über soziale Sicherheit  
 Begutachtungsentwurf zur Änderung des Sozialversicherungs-  
 Ergänzungsgesetzes (SV-EG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf und führt dazu wie folgt aus:

Mit der vorliegenden Novelle werden die Anforderungen umgesetzt, die sich aus der Verordnung (EG) Nr 987/2009 ergeben, insbesondere Bestimmungen zum elektronischen Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der VO 883/2004. Dazu gab es mit den freien Berufen eine Reihe von Vorgesprächen, deren Ergebnis in der vorliegenden Novelle umgesetzt werden sollte.

**Zu § 5 Abs 4:**

In den Vorgesprächen wurde vereinbart, dass für die freien Berufe wegen der geringen Frequenz nur eine WEBIC-Lösung in Frage kommt, welche in einer manuellen statt in einer automatischen Anbindung besteht. Wir gehen davon aus, dass genannte Lösung in § 5 Abs 4 Deckung findet, würden dennoch anregen, dies ausdrücklich in den Erläuternden Bemerkungen festzuhalten.

**Zu § 5 Abs 5:**

Dieser normiert, dass durch Verordnung Koordinierungsstellen festgelegt werden können, u.a. gemäß Z 5 für Leistungen an gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommene Berufsgruppen. Dies betrifft die Versorgungseinrichtungen der freien Berufe. In den Vorgesprächen wurde sowohl mit Vertretern des Sozialministeriums, als auch Vertretern des Hauptverbandes übereingekommen, dass insbesondere aufgrund der Heterogenität der freien Berufe eine gemeinsame Koordinierungsstelle nicht zweckmäßig ist und, dass im Hinblick auf die geringe Zahl der Fälle überdies auch kein Bedarf besteht. Wir regen daher an, in § 5 Abs 5 des Entwurfs die Z 5 zu streichen.


**Zu § 6 Abs 1:**


Nach § 6 Abs 1 des Entwurfs sind dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger kostendeckende Aufwandsätze für seine Funktion als Verbindungsstelle zu vergüten. Dies betrifft im Wesentlichen die nicht im Hauptverband organisierten Versorgungseinrichtungen der freien Berufe. In den Vorgesprächen wurde unserem Eindruck nach Einigung darüber erzielt, dass wegen der geringen Anzahl der Fälle keine gesonderte Honorierung des Hauptverbandes als Verbindungsstelle durch uns erfolgt.

Wir regen daher dringendst an, diese Regelung nochmals zu überdenken, zumal die Vorschriften und Errechnungen des Kostenersatzes wahrscheinlich einen größeren Aufwand verursachen, als die Beträge, die an den Hauptverband zu erstatten sind.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

  
MR Dr. Walter Donner  
Präsident



Ergeht in Kopie an:

„begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“